

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 4

Herausgegeben am 13. April

1918

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Unzulängliche Rechtsmittel in der sächsischen Steuer- gebung	25	Ueber die Rechtskraft von Entscheidungen	29
Umrechnung der Familienunterstützung auf die Militär- Hinterbliebenenrente	26	Die Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst scheidet für die Beurteilung der Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aus	30
Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. März 1918 betr. Krankenversicherung und Waisenhilfe	27	Die Rechte der aus der Angestelltenversicherung ausscheiden- den weiblichen Personen	30
Erwerbsbeschränkung bei Verlust des Zeigefingers in der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts	27	Ein Aufrechnungsvertrag für den möglicherweise eintretenden Fall der Verurteilung einer Konventionalstrafe verliert gegen das Lohnbeschlagnahmegesetz	31
Anfall-Versicherungspflicht von Betrieben mit nicht bloß vorübergehender Verwendung von durch elementare Kraft bewegten Arbeitern	28	Ablösung von Rente durch Kapitalabfindung	32
Was ist zur Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs erforderlich?	29	Das Eigentum an gepfändeten Gegenständen muß ordnungs- gemäß glaubhaft gemacht werden	32

Unzulängliche Rechtsmittel in der sächsischen Steuer- gesetzgebung.

Nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz hat jeder Steuerpflichtige, dessen Jahreseinkommen nicht unter 1600 Mk. beträgt, sich selbst einzuschätzen, oder wie es im Gesetz heißt, zu deklarieren. Er erhält zu diesem Zwecke ein Formular, das er innerhalb einer bestimmten Frist auszufüllen und an die Gemeindebehörde „abzugeben“ hat; es ist auch gestattet, die Deklaration verschlossen „einzureichen“. Es besteht zwar kein Deklarationszwang, aber eine Deklarationspflicht. Unterläßt der Steuerpflichtige die Ausfüllung und die Ablieferung innerhalb der bestimmten Frist, so geht er seines Reklamationsrechtes gegen eine etwaige zu hohe Einschätzung durch die Steuerbehörde ohne weiteres verlustig. Es ist deshalb notwendig, daß auch solche Personen ein ihnen zugestelltes Deklarationsformular ausfüllen und fristgemäß abliefern, die weniger als 1600 Mk. Einkommen haben oder überhaupt nicht steuerpflichtig sind, eben um sich ein etwaiges Reklamationsrecht zu sichern. Natürlich muß das Deklarationsformular gewissenhaft ausgefüllt werden, aber der Verlust des Reklamationsrechtes soll laut § 84 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz auch bei mangelhafter Ausfüllung nur dann angenommen werden, wenn die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit einer Deklaration schon aus ihrer äußeren Erscheinung ohne Zuhilfenahme anderer Unterlagen sich ergibt. Immerhin sind die Folgen, die bei Unterlassung oder mangelhafter Ausfüllung der Deklaration eintreten können, recht schwerwiegend, denn die Steuerbehörde kann dann ihrerseits noch so hoch einschätzen, es bleibt dann dem auf diese Weise zur Steuer Herangezogenen der Rechtsweg hiergegen verschlossen.

Sofern die Unterlassung der Deklaration innerhalb der gesetzten Frist einwandfrei feststeht, wird man mit den gegebenen Tatsachen, nämlich mit dem Verlust des Reklamationsrechtes ohne weiteres zu rechnen haben. Aber so klar liegen die Verhältnisse sehr häufig nicht. Es kommt auch vor, daß der zurückgewiesene Reklamant den Zurückweisungsgrund nicht gelten läßt und mit der Behauptung hervortritt, tatsächlich ordnungs- und fristgemäß deklariert zu haben. Aber beweisen kann er diese Behauptung nie. Das Steuergesetz verpflichtet die Gemeindebehörde in keiner Weise, eine tatsächlich erfolgte Ablieferung der Deklaration irgendwie zu bestätigen oder bei der Ablieferung Vorkehrungen zu treffen, die den Deklaranten als Beweis dienen könnten. Bei der Menge der besonders in den Großstädten innerhalb einer kurzen Frist abzuliefernden Deklationen wird das Ver-

fahren zwar möglichst bequem, aber gerade deshalb auch recht bedenklich gestaltet. Da steht in einem Amtszimmer irgendein Behälter, vielleicht eine Wahlurne, in den der Deklarant ohne jede Kontrolle und ohne Namensnennung seine Deklaration zu legen und sich dann stillschweigend wieder zu entfernen hat. Zum Teil wird die Deklaration auch durch die Post eingeschickt. In dem einen wie in dem anderen Falle ist doch die Möglichkeit niemals ganz ausgeschlossen, daß so ein Zettel verloren gehen kann. Dann treten aber bei einer späteren zu hohen Veranlagung die schon geschilderten Folgen ein und der Ueberjährling ist einfach wehrlos.

So erlebte ein Fabrikant, der seit Jahren in der 29. Steuerklasse war, bei Empfang seines letzten Steuerzettels die Ueberraschung, daß er nach der 129. Steuerklasse Steuern zahlen sollte. Die steuerbehördliche Einschätzung kann vielleicht richtig sein, es kann aber auch sein, daß ein Schreibfehler vorliegt. Der Betroffene wird jedoch in erster und zweiter Instanz mit seiner gegen die von ihm behauptete zu hohe Einschätzung erhobenen Reklamation abgewiesen, weil er nicht deklariert habe. Er behauptet das Gegenteil und bietet als Zeugen einen Arbeiter an, der zugleich mit anderen Geschäftsbriefen die Deklaration an einem innerhalb der gesetzten Frist liegenden Tage in den Postbriefkasten getan hat. Trotzdem wird seine Beschwerde auch vom Finanzministerium zurückgewiesen, weil die Entscheidungen der Reklamationskommission auf Beschwerden, die gegen die Zurückweisung der Reklamation aus formellen Gründen erhoben werden, nach § 52 des Steuergesetzes endgültig sind, auch nicht aus Billigkeitsgründen eine Entscheidung durch das Finanzministerium getroffen werden kann, selbst nicht infolge des angebotenen Zeugenbeweises. Selbst wenn die Steuerbehörde mit ihrer außerordentlich hohen Einschätzung das Richtige getroffen hätte oder gerade deswegen wäre doch zu verlangen, daß auch eine direkte Beweismöglichkeit für den einen wie für den anderen Teil geschaffen wird.

Unter den obwaltenden Umständen ist es wahrlich nicht ausgeschlossen, daß auch ein armer Mann unnötig leiden muß, wie der folgende Fall beweist: Ein Drechslergeselle wird zur Steuer nach einem Jahreseinkommen von 4000 Mk. bis 4300 Mk. herangezogen. Er verdient nachweislich 2500 Mk. und hat davon fünf Personen, hierunter zwei kranke Familienmitglieder, zu unterhalten. Seine Reklamation wird wegen Fehlens der Deklaration zurückgewiesen. Er behauptet, deklariert zu haben, kann aber den Beweis hierfür ebensowenig antreten, wie die Steuerbehörde das Gegenteil einwandfrei nachweisen kann. Doch der weitere Rechtsweg bleibt ihm verschlossen.

von der Zeche entlohnt. Welche Schwierigkeiten sich dann bei dem Versuch, den zugesagten Lohn zu erlangen, ergeben, möge an zwei Streitfällen, die sich gegen derartige Unternehmer richteten, darzulegen werden. Erstinstanzlich hatten zwei verschiedene Kammern des Berggewerbegerichts Dortmund zu entscheiden. Als Berufungsinstanz entschied das Landgericht Dortmund. 8 S. 119/14 und 8 S. 32/16.

Aus dem Urteil der Kammer Duisburg des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Januar 1914 in der einen Lohnklage gegen derartige Unternehmer ist hervorzuheben:

„Nach der Beweisaufnahme ist festgestellt, daß das Gedinge bei Unternehmerarbeitern nicht von dem Beklagten oder dessen Angestellten, sondern, wie auf „Deutscher Kaiser“ üblich, von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter abgeschlossen wird. Die Arbeiter, welche der Unternehmer stellt, unterstehen, sobald sie vom Betriebsführer der Schachtanlage angenommen sind, der Arbeitsordnung, den polizeilichen und berggesetzlichen Bestimmungen, der Aufsicht der Betriebsbeamten, erhalten ihren Lohn von der Zeche ausbezahlt und werden auch von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter gekündigt. Im vorliegenden Falle ist nach den einwandfreien Aussagen der Zeugen D. und B. das Gedinge mit dem Ortsältesten K. der Frühsschicht abgeschlossen und von diesem angenommen worden. Es ist also nach der Arbeitsordnungsordnungsmäßig zustande gekommen. Ist dies als erwiesen anzusehen, dann haben die Kläger keinen Anspruch auf Schichtlohn, vor allem dem beklagten Unternehmer gegenüber nicht. Die Zeche ist auch nicht in die Verpflichtungen oder Versprechungen des Unternehmers eingetreten.“

Den Beweis, daß der Geschäftsführer des Beklagten den Klägern vor Uebernahme der Arbeit einen Schichtlohn von 7 bzw. 6 Mk. pro Schicht versprochen hat, haben die Kläger nicht zu erbringen vermocht.“

Kläger glaubten den Nachweis der Mindestlohnzulage führen zu können und legten Berufung ein. Nach Beweisaufnahme erfolgte Abweisung, da ein Mindestlohn nicht fest zugesagt worden sei. Aber auch wenn das Gericht diese Zusage angenommen hätte, wären die Kläger abgewiesen worden, denn:

„Wenn der Zeuge wirklich die Behauptung über den Mindestlohn bestätigen sollte, was aber nach der ganzen Sachlage höchst unwahrscheinlich ist, so käme die weitere Aussage des B. (Geschäftsführer bei Beklagten) in Betracht, daß er gar nicht becehtigt gewesen sei, den Klägern einen Mindestschichtlohn zu versprechen. Einen Anspruch gegen den Beklagten haben also die Kläger jedenfalls nicht.“

Also der Unternehmer läßt den Arbeitern einen Mindestlohn zusagen, die Zeche regelt ihrerseits das Gedinge, wodurch der Unternehmer von seiner Verbindlichkeit entbunden wird. Zum Ueberflus bezeugt der Geschäftsführer des Unternehmers, er habe keine feste Zusage gemacht. Um aber auch dem Gegenbeweis zu begegnen, erklärt er zu einer Zusage auch nicht berechtigt gewesen zu sein.

Die Arbeiter waren hereingefallen.

Weit einfacher gestaltete sich die Abweisung der Lohnforderung eines Arbeiters gegen einen anderen Bergwerksunternehmer, wiewohl in diesem Falle der Nachweis der Lohngarantie lückenlos zu führen war. Hatte doch der klagende Arbeiter folgenden Brief von dem Oberaufseher der Firma in den Händen:

„Antwortlich auf Ihre Anfrage über die Lohnverhältnisse bei uns, teile ich Ihnen im Auftrage der Firma mit, daß die Löhne für Drittelführer 7,50 Mark, Hauer 7 Mk., Lehrhauer 6,50 Mk., Schleppler

6 Mk. gesichert sind, soweit dieselben im Gedinge nicht verdient werden.“

Der Mindestlohn war im Auftrage der Firma zugesichert, und doch erwiesen sich diese Garantien als Seifenblasen, als besagter Arbeiter den zugesicherten Mindestlohn von dem Bergwerksunternehmer mittels Klage forderte. Das Berggewerbegericht Dortmund, Kammer Dortmund III, entschied am 28. Oktober 1915:

„Der Bergmann St. hat gegen die Unternehmerfirma G. einen Betrag von 68 Mk. eingeklagt. St. war auf der Zeche Dopsel als Bergarbeiter beschäftigt. Er unterstand der Arbeitsordnung der Zeche und wurde auch von ihr gelohnt. Zwar war er für die Arbeit von dem Unternehmer G. angeworben, jedoch muß die Gewerkschaft Dopsel als Arbeitgeber des St. betrachtet werden. Da dem Berggewerbegericht nur Klagen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zustehen und eine solche nicht vorlag, so mußte St. abgewiesen werden.“

Nach dieser Unzuständigkeitsklärung wurde, um einmal Klarheit in der Frage des Arbeitgebers zu bringen, das ordentliche Gericht angerufen. Der beklagte Unternehmer erhob den Einwand, daß die Klage gegen die Gewerkschaft Dopsel eingeleitet werden müßte, „denn meine sämtlichen Arbeiter werden von der Zeche angenommen und unterstehen der Kontrolle derselben“. Das Amtsgericht Dortmund erachtete den Einwand des Beklagten der rechtskräftig entschiedenen Sache für gerechtfertigt, im übrigen sich für unzuständig, weil es sich um eine Lohnforderung handelt, für die das Berggewerbegericht zuständig ist. In der Berufungsinstanz sagte der als Zeuge vernommene Steiger Th. aus:

„Der Kläger ist im Februar 1915 von dem Betriebsführer der Zeche Dopsel angeworben worden. Die Arbeiter gelten sämtlich als Arbeiter der Gewerkschaft Dopsel und erhalten von dieser ihren Lohn. Die Gewerkschaft Dopsel pflegt gewisse Arbeiten an die Firma G. in Essen zu vergeben. Die Firma G. hat dann das tote Material für die Arbeit selbst zu stellen. Die notwendigen Arbeiter werden von der Zeche angeworben und der Firma G. zur Verfügung gestellt. Hinterher findet dann zwischen der Gewerkschaft und G. eine Verrechnung statt.“

Das Urteil des Landgerichts Dortmund lautete darauf hin:

„Nach dem eidlichen Zeugnis des Steigers Th. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger von der Gewerkschaft Dopsel und für diese angeworben worden ist. Der Kläger kann demnach nur gegen diese seine Lohnforderung geltend machen. Der Beklagte ist passiv nicht legitimiert.“

Somit war entschieden: nicht der anwerbende, lohnzusichernde, die Arbeit ausführende Bergwerksunternehmer ist der Arbeitgeber, sondern die Zeche selbst, für die die Arbeit von dem Unternehmer ausgeführt wird. Ob in allen ähnlichen Fällen ein gleichartiger Standpunkt angenommen wird, sei dahingestellt. Wir möchten uns das Urteil eines Rechtsanwalts zu eigen machen, der da sagte: „Wohl aber weiß ich aus diesem und vielen andern Prozessen, wie gefährlich derartige Abmachungen für die Arbeiter sind, weil hinterdrein die Zeche sich hinter den Unternehmer, und dieser, wenn er angefaßt werden soll, sich hinter die Zeche verkriecht. Nur gesetzliche Bestimmungen würden das in Zukunft bessern können. Sie hätten einfach dahin zu lauten, daß der aus dem Arbeitsbuch ersichtliche Arbeitgeber verpflichtet ist, sich auf alle Klagen aus dem Arbeitsverhältnis einzulassen.“ J a n s c h e l.

Das steht allerdings im gewissen Sinne im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen selbst. Der § 67 des Steuergesetzes sagt klar und bündig: Ueber Beschwerden in betreff des Verfahrens entscheidet das Finanzministerium. Diese Bestimmung wird durch den § 52 wertlos gemacht, wonach gegen die Zurückweisung von Reklamationen, die für verjährt oder für unzulässig zu achten sind, Beschwerde „lediglich“ bei der Bezirkssteuereinnahme, also bei der Behörde, gegen deren Maßnahme sich die Beschwerde richtet, zusteht. So wird gerade in den allerwichtigsten und folgenschwersten Beschwerdefällen der Beschwerdebeweg versperrt. Ein anderer Arbeiter, der sich nach Zurückweisung seiner Reklamation ausdrücklich auf diesen § 67 berief, erhielt vom Finanzministerium den Bescheid, daß das Finanzministerium nichts zu verfügen gehabt hat. Die Entscheidung der Reklationskommission auf Beschwerden, die gegen die Zurückweisung der Reklamation aus formellen Gründen erfolgt sind, sind nach § 52 endgiltig. Gegen sie ist die Anrufung des Ministeriums im Gesetze nicht zugelassen. Insbesondere ist das Finanzministerium gesetzlich nicht ermächtigt, eine aus formellen Gründen unzulässige Reklamation aus Billigkeitsgründen zur sachlichen Entscheidung zuzulassen. Das ist genau derselbe Wortlaut, mit dem auch die Abweisung der Beschwerde des eingangs erwähnten Fabrikanten begründet wurde, woraus gefolgert werden kann, daß derartige Beschwerden so zahlreich sind, daß ihre Abweisung gleich nach einer bestimmten Schablone erfolgt.

Aber auch nach anderer Richtung wirken die Bestimmungen des sächsischen Steuergesetzes und ihre Anwendung ungerecht. Eine Kriegerfrau, die vor dem Kriege mit ihrem Manne ein kleines Geschäft betrieb, das aber jetzt völlig still liegt, soll 90,36 Mk. Steuern zahlen. Daß die Frau nicht das entsprechende Einkommen hat, sondern sogar als unterstützungsbedürftig angesehen wird, geht daraus hervor, daß sie volle Kriegsunterstützung bezieht. Das letztere befreit die Steuerbehörde auch nicht, aber sie weist die Reklamation der Frau zurück, weil sie zwar deklariert, wohl auch richtig deklariert hat, aber hierzu nicht den zugestellten Vordruck benutzt, sondern ein eigenes Schriftstück aufgesetzt und hierunter die im Gesetze vorgesehene Versicherung, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben, nicht abgegeben hat. Vielleicht hat die Frau zum ersten Male in ihrem Leben ein solches amtliche Formular in Händen gehabt und nichts damit anzufangen gewußt. Sie hat sich aber sichtlich bemüht, äußerst genaue Angaben zu machen und § 34 der Instruktion zum Steuergesetz ist ihr zweifellos günstig, denn dieser Paragraph legt es den Steuerbehörden nahe, „bei Prüfung der formellen Zulässigkeit einer Reklamation überhaupt mit Rücksicht zu verfahren, namentlich geringfügige Formfehler der Deklaration nicht zu beachten, dafern nur aus dem Inhalte der Deklaration zu entnehmen ist, daß der Deklarant wirklich das Bestreben gehabt hat, sein Einkommen wahrheitsgetreu anzugeben“. Trotzdem wurde die Beschwerde der Frau von der Steuerbehörde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die von der Beschwerdeführerin eingereichte Deklaration leidet infolge des Fehlens der vom Gesetze ausdrücklich geforderten Versicherung an einem wesentlichen schon aus ihrer äußeren Erscheinung sich ergebenden Mangel und kann deshalb nicht als formell genügend angesehen werden. Das Fehlen dieser Versicherung kann nicht, wie es die Beschwerdeführerin wünscht, als geringfügiger Formfehler angesehen werden, da § 40 des Einkommensteuergesetzes die Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, von

jeder Deklaration fordert. Die Beschwerdeführerin hat deshalb, da sie eine dem Gesetze nicht genügende Deklaration eingereicht hat, das Reklamationsrecht für das laufende Steuerjahr verloren. Bei diesem Verlust des Reklamationsrechts muß es auch gegenüber der nachträglichen Versicherung der Beschwerdeführerin, daß sie ihr Einkommen wahrheitsgetreu angegeben habe, bewenden.

In dem vorliegenden Falle wurde trotz aller üblen Erfahrungen der Versuch erneuert, durch Anfechtungsklage die Aufhebung des Beschlusses der Steuerbehörde herbeizuführen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts lautet:

Der Klage mußte der Erfolg versagt bleiben, da nach § 52 des Gesetzes gegen den die Reklamation als unzulässig zurückweisenden Beschluß des Bezirkssteuerinspektors dem Reklamanten lediglich die Beschwerde an die Reklationskommission zusteht und die auf solche Beschwerden zu ertheilenden Entscheidungen der Reklationskommission unter den nach § 64 desselben Gesetzes durch Anfechtungsklage anfechtbaren Entscheidungen der Reklationskommission nicht genannt und mithin der Nachprüfung durch das Oberverwaltungsgericht entzogen sind. Hiernach konnte auf die von der Klägerin erhobenen Einwendungen nicht eingegangen werden, die Klage war vielmehr ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen.

Nun bliebe noch die Möglichkeit übrig, aus Billigkeitsgründen um eine Ermäßigung der Steuer nachzusuchen. Aber die Steuereinzugsbehörde hat bereits vorher in dieser Sache sich dahin geäußert, „daß nach Auffassung des Königl. Finanzministeriums auf ein Erlaßgesuch der Steuerbetrag eines Beitragspflichtigen, der auf die an ihn ergangene Deklarationsaufforderung eine formell genügende Deklaration nicht eingereicht hat und deshalb seines Reklamationsrechtes verlustig gegangen ist, nachträglich in der Regel nicht ermäßigt werden darf, weil sonst das Erlaßgesuch das Rechtsmittel ersetzen und dadurch eine Umgehung der Gesetzesbestimmungen herbeiführen würde“.

Es besteht demnach keine Möglichkeit, weder in Zweifelsfällen noch in solchen Fällen, wo offensichtlich eine Benachteiligung des Steuerpflichtigen vorliegt, eine Aenderung herbeizuführen, wenn einmal die Reklamation aus formellen Gründen abgewiesen worden ist. Das ist entschieden eine Härte und in manchen Fällen auch ganz gewiß eine Schädigung des hiervon Betroffenen. Das sächsische Steuergesetz ist, wie auch unlängst in der sächsischen Kammer anerkannt wurde, in mancherlei Beziehung zur Abänderung reif. Es sollte dabei nicht übersehen werden, daß den mit nicht geringen Pflichten bedachten Steuerzahlern auch das unbeschränkte Recht eingeräumt werden muß, ihre behaupteten Ansprüche weiter verfolgen zu können und daß nicht durch nebensächliche formelle Gründe der Rechtsweg verschlossen bleibt.

A. L.

Anrechnung der Familienunterstützung auf die Militär-Hinterbliebenenrente.

Die Frage, ob die von den Gemeinden oder Kommunalverbänden gewährte Familienunterstützung auf die vom Reich zu zahlende Kriegshinterbliebenenrente aufgerechnet werden darf, ist nun schon mehrfach zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidung gemacht worden. In Nr. 3 und 4 der „Arbeiterrechtsbeilage“ haben wir zwei Entscheidungen der unteren Instanzen abgedruckt, die eine solche Aufrechnung für unzulässig erklärten. Das Landgericht I und das Königl. Kammergericht, 11. Zivilsenat, das letztere als Berufungsinstanz, haben sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Durch Urteil vom 18. Januar 1918 hat das Kammergericht in folgender Ausführung zu der Frage Stellung genommen:

Im Gesetz vom 28. Februar 1888 — R.G.W. S. 59 — ist im § 5 bestimmt: „Die Unterstützungen sollen mindestens betragen usw.“ Dieselben Worte sind in dem Abänderungsgesetz vom 4. August 1914 — R.G.W. S. 332 — gebraucht. Die Lieferungsverbände dürfen zu diesen Mindestjahren Zuschläge beschließen. Diese Zuschläge sind Unterstützungsbeträge genau so wie die Mindestbeträge. Im § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 ist die Verpflichtung zur Unterstützung ohne jede Unterscheidung also als solche und einheitlich den Lieferungsverbänden auferlegt. Nach § 6 ebenda entscheidet ferner in jedem Lieferungsverbande eine Kommission über die Unterstützungen, ohne daß ein Unterschied zwischen den Bestandteilen der Unterstützung im Falle, daß der Lieferungsverband einen Zuschuß bewilligt hat, gemacht ist. Auch sonst ist nirgends in diesem Gesetz oder dem Abänderungsgesetz auch nur angedeutet, daß die Zuschläge nicht lediglich als rechnerische Bestandteile der Unterstützung zu gelten haben. Der Vorderrichter spricht daher zutreffend von einer einheitlichen, die Zuschläge mit umfassenden Familienunterstützung. Demgemäß ist das Abänderungsgesetz vom 30. September 1915 — R.G.W. S. 629 — auf die Mindestsätze und die Zuschläge anzuwenden, wie es der Vorderrichter getan hat.

Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. März 1918 betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe.

Die Nr. 68 des „Reichsanzeigers“ vom 20. März d. J. veröffentlicht eine Bekanntmachung des Bundesrats, wonach die Erhöhung des Grundlohns (Bekanntmachung vom 22. November 1917) nicht durch Satzungsänderung zu erfolgen braucht, sondern durch Vorstandsbeschluß erfolgen kann. Dieser bedarf der Bestätigung durch das D.V.A., welches endgültig entscheidet.

Die Bekanntmachung bestimmt auch, daß während der Dauer des Krieges den Mitgliedern keine Satzungen der Krankenkassen gegeben zu werden brauchen, daß vielmehr die Mitteilung von Auszügen genügt, die die Bestimmungen über Mitgliedschaft, Leistungen und Beiträge, sowie die Krankenordnung enthalten. Die Mitglieder sind aber berechtigt, während der üblichen Geschäftsstunden in den Geschäftsräumen der Kasse Einsicht in die Satzung und deren Änderungen zu verlangen.

Schärfer gefaßt werden die Vorschriften über Gewährung von Kriegswochenhilfe in folgenden Punkten: Nach den §§ 420 und 421 können, wenn den Versicherten gegen den Unternehmer ein Rechtsanspruch zusteht, auf dessen Antrag die Ansprüche auf Krankengeld ermäßigt werden, eventuell ganz in Wegfall kommen. Diese Vorschrift ist von den Kassen in den Fällen, wo sie nach § 8 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914 die Kriegswochenhilfe den gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen aus eigenen Mitteln zu gewähren hatten, so ausgelegt worden, daß sie die Wochenhilfe nicht gewährten oder kürzten, wenn nach den §§ 420 und 421 ermäßigte Beiträge gezahlt wurden.

Solche Kürzungen sind nach der neuen Bekanntmachung unzulässig. Es kann sich aber die Krankenkasse dadurch schadlos halten, daß sie die nach §§ 420 und 421 ermäßigten Beiträge erhöht. Auch dies kann durch Vorstandsbeschluß geschehen.

Soweit die Bekanntmachung die Kriegswochenhilfe betrifft, hat sie rückwirkende Kraft vom 3. Dezember 1914 ab erhalten. Berechtigte, deren Kriegs-

wochenhilfe gekürzt zur Auszahlung gekommen ist, können von der Krankenkasse neuen Bescheid verlangen, auch wenn ihr weitergehender Anspruch schon rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Erwerbsbeschränkung bei Verlust des Zeigefingers in der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts.

a) Verlust des rechten Zeigefingers.
(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. März 1914, — Ia 21419/12. 18B.)

Der Verletzte hat am 3. Dezember 1897 durch Betriebsunfall den rechten Zeigefinger verloren. Die ihm bisher hierfür bewilligte Rente von 10 vom Hundert ist durch die Vorentschädigung aufgehoben worden, da infolge wesentlicher Besserung eine meßbare Erwerbsbeschränkung nicht mehr vorhanden sei, das Reichsversicherungsamt auch in gleichen Fällen eine Rente nicht mehr zu gewähren pflege. Diese letzte Begründung ist allerdings nur insoweit richtig, als bei glattem, d. h. nebenerwerblosen Verlust des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Folgen nicht mehr anerkannt werden, wenn eine Aenderung der Verhältnisse durch Gewöhnung an die Unfallfolgen eingetreten ist, wenn also die unbeschädigten Finger gelernt haben, die Arbeit des fehlenden Gliedes mitzuübernehmen. Anders verhält sich die Sache aber bei dem, wenn auch glatten Verluste des rechten Zeigefingers. Hier fragt es sich, ob die Gewöhnung überhaupt einen solchen Grad erreichen kann, daß sie als eine wesentliche im Sinne des Gesetzes anzuspochen ist, mit anderen Worten: ob die verbliebenen Finger jemals in der Lage sind, die Funktionen des Zeigefingers voll zu ersetzen und zu erlernen. In dieser Beziehung hat nun das Reichsversicherungsamt in ständiger Praxis dem Zeigefinger eine Sonderstellung zuerkannt. Diese ist noch neuerdings ausführlich begründet worden in dem Urteil des Zehnten Revisionsrats in Sachen F. contra Knappschaffs-Berufsgenossenschaft vom 26. Juni 1913 Ia. 12545/12. 10A. Hier wird ausgeführt, daß zwar auch bei dem Verluste des Zeigefingers Gewöhnung an die Unfallfolgen eintreten könne, daß es aber immer dabei auf die Umstände des einzelnen Falles ankomme, und besonders nach den Arbeits- und Erwerbsverhältnissen zu beurteilen sei, ob noch eine den Fortbezug einer Rente rechtfertigende Einbuße an Erwerbsfähigkeit bestehe. Insbesondere sei von Bedeutung, welcher Art die von dem Verletzten zu verrichtende Arbeit sei, ob nur eine gröbere, bei der es lediglich auf das Zufassen ankomme, eine Mitwirkung des Zeigefingers also nicht nötig ist, oder eine feinere, die besondere Handgriffe, auch des letzteren nötig mache.

Diese Gründe, die der erkennende Senat seiner Rechtsprechung ständig zugrunde gelegt hat, sind nun aber vorliegend vom Vorderrichter nicht genügend beachtet. Der Verletzte ist als Arbeiter in einer Maschinenfabrik verunglückt. Er ist zurzeit als Kernmacher in einer Webstuhlfabrik tätig, übt also eine der früheren verwandte Tätigkeit aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob er bei dieser besonders feine Handgriffe nötig hat; jedenfalls ist dieselbe keine derart grobe, daß er nur zuzufassen und seine Arme zu gebrauchen hat, ohne daß es dabei auf eine Mitwirkung des Zeigefingers ankomme. Revisionskläger ist daher auch bei der Annahme möglichst weitgehender Gewöhnung immer durch den Verlust des letzteren in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt, sein Rechtsmittel mithin begründet. Daraus folgt aber die Aufhebung der Vorentschädigung und die Zurückweisung des Antrages der Berufsgenossenschaft vom 7. September 1912.

b) Verlust des linken Zeigefingers.
(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. Oktober 1914, — Ia 3342/13. 6B.)

„Nach der allgemeinen Erfahrung pflegt im Laufe einiger Jahre an den glatten Verlust einzelner Finger regelmäßig eine Gewöhnung einzutreten, die eine Hebung der Erwerbsfähigkeit mit sich bringt. Das muß auch hier angenommen werden. Mit Rücksicht auf den Beruf des Verletzten als Schuhmacher kann der Einfluß der Gewöh-

bung des Erwerbvermögens nicht in vollem Umfang versicherungspflichtig; die Versicherung beschränkt sich auf den Betrieb des Erwerbvermögens. Dieser Grundsatz ist aber in ständiger Rechtsübung nur bei den größeren Lagerungsbetrieben, wie insbesondere bei denen der Konsumvereine, durchgeführt worden. Bei kleineren Betrieben, in denen der Arbeiter regelmäßig am Erwerbvermögen beschäftigt war, ist die Versicherungspflicht des ganzen Betriebes, und zwar bei der Lagerer-Berufsgenossenschaft für gegeben erachtet worden (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung Band I Seite 170/171, Anmerkung 132 zu § 1 G.U.V.G.). Nach den angestellten Ermittlungen hat Franz Nies in seinem verhältnismäßig kleinen Betriebe den Knecht regelmäßig auch an der Futterschneidemaschine beschäftigt, der Lagerungs- und Beförderungsbetrieb war daher, obwohl er nicht im Handelsregister eingetragen war, zur Zeit des Unfalls seinem ganzen Umfange nach bei der Lagerer-Berufsgenossenschaft versichert.

Was ist zur Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs erforderlich?

Aus Unkenntnis seiner Ansprüche aus Anlaß eines Betriebsunfalles vom 26. Mai 1914 hatte der minderjährige Dreher M. keine Rente begehrt, obwohl der Unfall den Verlust eines Auges zur Folge gehabt hatte. Durch ein Schreiben vom 2. Mai 1916, also kurz vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist, hatte die Allgemeine Ortskrankenkasse in M. bei der Berufsgenossenschaft „im Auftrage des Klägers“ einen Erbschaftsanspruch in Höhe von 8 Mk. für Anschaffung eines Glasauges angemeldet, dessen der Kläger „infolge des am 26. Mai 1914 erlittenen Betriebsunfalles“ bedürfe. Während B.G. und O.V.A. den später erhobenen Anspruch des Klägers auf Rente als verjährt ablehnten, hat das N.V.A. am 24. November 1917 in dem erwähnten Schreiben der Krankenkasse eine ausreichende Anmeldung des Entschädigungsanspruchs des Klägers aus seinem Unfälle gesehen, „dessen einen Teil das Glasaug bildet“. Es wäre mindestens Pflicht der Berufsgenossenschaft gewesen, nach Empfang des Schreibens vom 2. Mai 1916 im Zweifelsfalle durch eine Rückfrage festzustellen, ob aus dem Unfälle noch weitere Entschädigungsansprüche hergeleitet werden sollten. (La 1245/17 13 B.)

Ueber die Rechtskraft von Entscheidungen.

Der Monteur G. hat am 17. Mai 1911 einen Betriebsunfall erlitten, für dessen Folgen er bisher für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit vom 17. August 1911 bis zum 30. November 1911 die Vollrente und vom 1. Dezember 1911 ab für die Dauer der teilweisen Erwerbsunfähigkeit bis auf weiteres einschließlich eine Schonungs- und Uebergangsrente von 10 vom Hundert eine Teilrente von 40 vom Hundert bezogen hat.

Durch Bescheid vom 28. März 1913 setzte die Berufsgenossenschaft die bisher gewährte Rente vom 1. Mai 1913 ab auf eine Teilrente von 30 vom Hundert herab und hielt diese Festsetzung auf Grund des ihr zugrunde liegenden Gutachtens des Dr. Passet vom 17. März 1913, das durch die Angaben des Verletzten im Einspruchsverfahren nicht erschüttert worden sei, durch Endbescheid vom 26. Mai 1913 aufrecht. Auf die Berufung des Klägers, der bestritt, daß in dem für die Festsetzung der 40prozentigen Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse eine Aenderung eingetreten sei, hat das Oberversicherungsamt durch Urteil vom 30. Juli 1913 unter Aufhebung des angefochtenen Endbescheides die Berufsgenossenschaft verurteilt, dem Sebastian G. die bisherige 40prozentige Unfallrente ab 1. Mai 1913 weiter zu gewähren. Nach dem Bescheid vom 28. März 1913

solte die Teilrente von 30 vom Hundert als Dauerrente gewährt werden. Das Oberversicherungsamt verneinte das Vorliegen einer wesentlichen Aenderung in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesenen Verhältnissen (§ 608 R.V.O.) und beließ daher, wie es in den Gründen des Urteils heißt, dem G. die seitherige Rente „im Hinblick auf § 1585 R.V.O. nunmehr als Dauerrente im Sinne des § 609 Satz 2 ebenda“. Rekurs hiergegen wurde nicht eingelegt.

Am 7. Juni 1916 stellte Dr. Ebermayer eine wesentliche Besserung des Zustandes fest, die sich namentlich im vollkommenen Zurückgehen der Druckempfindlichkeit am linken Handrücken zeige. Die Berufsgenossenschaft setzte nunmehr dem Bescheid vom 23. Juni 1916, die bisher gewährte Rente von 40 vom Hundert auf eine Teilrente von 30 vom Hundert als Dauerrente herab, hielt auch nach durchgeführtem Einspruchsverfahren durch Bescheid vom 10. Oktober 1916 die Herabsetzung aufrecht. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberversicherungsamt nach Anhörung seines Vertrauensarztes Dr. v. Bojchingen, der eine objektive Besserung für nicht nachgewiesen erachtete, unter Aufhebung des Endbescheides vom 10. Oktober 1916 die Berufsgenossenschaft für verpflichtet erklärt, dem Sebastian G. die bisherige 40prozentige Rente ab 1. August 1916 fortzugewähren, indem es den Eintritt einer Besserung des Zustandes verneinte.

Der hiergegen von der Berufsgenossenschaft eingelegte Rekurs ist vom Reichsversicherungsamt am 26. Oktober 1917 als unzulässig mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

Da es sich seitherzeit bei der Feststellung der Teilrente von 40 vom Hundert im Jahre 1911 um eine Rente alten Rechts gehandelt hat, hätte allerdings das Oberversicherungsamt in seinem Urteil vom 30. Juli 1913, welches den Eintritt einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse verneinte, die bisherige Rente als eine Rente alten Rechts ohne Jahresbindung einfach bestehen lassen müssen und sie nicht als Dauerrente bezeichnen dürfen. Denn Renten alten Rechts können nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse anderweit festgesetzt und nicht, wie die vorläufigen Renten der Reichsversicherungsordnung ohne solche Veränderung in Dauerrenten umgewandelt werden. Das Oberversicherungsamt hat jedoch tatsächlich diese Umwandlung ausgesprochen und das Urteil ist unangefochten geblieben und rechtskräftig geworden. Unerheblich ist dabei, daß das Oberversicherungsamt in der Urteilsformel von der „bisherigen 40prozentigen Unfallrente“ spricht und nur in den Gründen sagt, daß die Verlassung der seitherigen Rente „im Hinblick auf § 1585 R.V.O. nunmehr als Dauerrente im Sinne des § 609 Satz 2 ebenda“ erfolge. Diese Begründung stellt eben lediglich außer Zweifel, daß das Oberversicherungsamt die bisherige Rente, die als Rente alten Rechts damals überhaupt auch nicht förmlich als „vorläufige“ Rente festgesetzt werden konnte, sondern einfach eine Rente alten Rechts war, nunmehr nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall die Dauerrente im Sinne des § 1582 Abs. 2 R.V.O. feststellen wollte. Damit stand rechtskräftig fest, daß die Teilrente von 40 vom Hundert seit 1913 eine Dauerrente im Sinne der Reichsversicherungsordnung war. Man kann auch nicht sagen, daß diese Entscheidung, weil sie an sich unrichtig war, bezüglich ihres unrichtigen Inhalts als nicht geschrieben oder schlechthin nicht zu gelten habe, wie es nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts der Fall ist, wenn eine Entscheidung der Versicherungsbehörden einen Inhalt hat, der überhaupt nicht Gegenstand einer solchen Entscheidung sein kann. Denn dieser Fall liegt eben nicht vor; Entscheidungen der Oberversicherungsämter können unter Umständen sehr wohl Dauerrenten feststellen, im gegebenen Falle waren nur die Voraussetzungen dafür nicht gegeben. Es handelt sich also nur um eine unrichtige Anwendung des Gesetzes, die im Rechtsmittelzuge (Rekurs) hätte beseitigt werden können, deren Wirkung aber, nachdem die

nung allerdings nicht so hoch eingeschätzt werden wie regelmäßig in sonstigen Fällen. Nach der eidlichen Aussage des Vorgesetzten des Verletzten, des Werkmeisters Sch., ist gerade das Fehlen des linken Zeigefingers bei der von D. verrichteten Arbeit besonders hinderlich, so daß D. auch jetzt schwerere Arbeiten noch nicht verrichten kann und infolgedessen noch immer vier bis sechs Mark wöchentlich weniger verdient als ein gleichartiger unverletzter Mitarbeiter. Auch die Tatsache, daß das Endglied des rechten Zeigefingers versteift ist, muß das Fehlen des linken Zeigefingers besonders empfindlich machen.

Das Reichsversicherungsamt hat deshalb zwar eine Minderung der Rente für angebracht, eine solche um 10 Proz. aber für zu weitgehend gehalten. Vielmehr erschien unter Berücksichtigung aller Umstände eine Minderung der Rente auf 15 Proz. als angemessen."

c) Verlust des linken Zeigefingers.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Dezember 1915, — Ia 6091/14. 5A.)

Die Annahme der Beklagten in der Rekurschrift, nach der Rechtspredung des Reichsversicherungsamts Ursache der Verlust eines Zeigefingers an sich keine nennenswerte Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, ist nicht zutreffend. Wie das Reichsversicherungsamt wiederholt — unter anderem in der Rekursentscheidung vom 16. April 1915 (Ia 2563/14; zu vergleichen Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1915, Spalte 601) — ausgesprochen hat, stellt der völlige Verlust eines Zeigefingers, nächst dem Daumen des wichtigsten Fingers, eine so erhebliche körperliche Schädigung dar, daß daraus der Regel nach auf eine dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit zu schließen ist. Diese Vermutung wird nur entkräftet, wenn seit dem Unfall ein so langer Zeitraum verstrichen ist, daß der Verletzte sich in diesem, soweit es überhaupt möglich ist, an den veränderten Zustand der Hand gewöhnt hat, und wenn außerdem die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verletzten das Fortbestehen einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen erscheinen lassen. Geht man hiervon aus, so ist im vorliegenden Falle, wo neben dem Verluste des Zeigefingers noch weitere, wenn auch an sich nicht sehr erhebliche Beschwerden bestehen, eine Teilrente von 20 vom Hundert nicht zu hoch bemessen. Diese Annahme wird auch durch die Auskunft des Tiefbauamts der Stadt Pforzheim über die Lohnbezüge des Verletzten unterstützt. Nach alledem ist das Reichsversicherungsamt der Entscheidung des Oberversicherungsamts unbedenklich beigetreten."

d) Verlust des Endgliedes des linken Zeigefingers.
(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 22. Juli 1915, — Ia 7861/14. 1SA.)

Nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem durch den Unfall bedingten Zustande des Klägers seit Festsetzung der bisherigen Teilrente von 20 Proz. durch Angewöhnung eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Als Unfallfolge kommt jetzt nur noch in Frage der glatte Verlust des Endgliedes des linken Zeigefingers. Der Verletzte wird nun zwar durch diese Unfallfolge in seinem Berufe als Tischschuster, in dem gerade der linke Zeigefinger als wichtiges Tastorgan im Schuhinnern beim Nähen, Nageln und dergleichen dient, in jedem Falle erheblich beeinträchtigt. In dessen hat das Reichsversicherungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Beeinträchtigung nach eingetretener Angewöhnung seit dem 1. Februar 1914 auf nicht mehr als 10 Proz. zu bewerten ist. Dementsprechend ist daher auf Grund des § 608 R.V.D. die Rente gemindert."

e) Verlust des rechten Zeigefingers.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11. April 1916, — Ia 2205/15. 14B.)

Der Rekursklägerin ist darin beizutreten, daß die Narben an der Auslöschungsstelle des rechten Zeigefingers jetzt fest verheilt, gut verschieblich und reizlos sind, und daß der Verletzte sich inzwischen an den Verlust des rechten Zeigefingers völlig gewöhnt und sich den veränderten Verhältnissen soweit als möglich angepaßt hat, daß es sich also nur noch um den glatten Verlust des rechten

Zeigefingers handelt. Für einen solchen Fall läßt sich aber ein Grundsatz dahin, daß keine Rente mehr zu gewähren sei, nicht aufstellen. Vielmehr ist nach der besonderen Lage jedes Einzelfalles zu entscheiden. Dabei ist in erster Linie zu beachten, daß der rechte Zeigefinger bei Rechtshändern — und das ist der Rekursbetroffene — ein sehr wichtiges Arbeitsglied ist, dessen Verlust für den Betroffenen in der Regel eine nicht unerhebliche Einbuße an Erwerbsfähigkeit bedeutet. Nur bei einer außerordentlichen Angewöhnung und Anpassung, wie solche namentlich bei jugendlich Verletzten eintritt, und bei besonders günstigen Arbeitsverhältnissen wird die Einbuße an Erwerbsfähigkeit so gering sein, daß sie wirtschaftlich nicht mehr fühlbar ist und die Entziehung der Rente rechtfertigt. So liegt der Fall hier aber nicht. Denn der Rekursbetroffene hat den Unfall nicht mehr in jugendlichem Alter erlitten und seine Tätigkeit als Böttcher erfordert festes Zugreifen und Anwendung schwerer Werkzeuge. Demnach hat das Reichsversicherungsamt sich nicht davon überzeugen können, daß der Rekursbetroffene nicht mehr in höherem, wirtschaftlich fühlbarem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Daß der Rekursbetroffene denselben Lohn erhält, wie gleichartige unverletzte Arbeiter, steht nicht entgegen. Wenn er den vollen Lohn nicht, wie er behauptet, aus Wohlwollen erhält, wird er ihn nur dadurch erzielen können, daß er seine Kräfte viel mehr ausnützt, als er bei unverletzter rechter Hand nötig hätte. Der Rekurs war hiernach als unbegründet zurückzuweisen."

Unfall-Versicherungspflicht von Betrieben mit nicht bloß vorübergehender Verwendung von durch elementare Kraft bewegten Triebwerken.

Urteil des R.V.A. Ia 3052 u. 8049/13 15 A.

(§ 2 Abs. 2 G.U.V.G. § 538 B. 3 R.V.D.)

Die Lagerer-Vereinsgenossenschaft verneint die Versicherungspflicht des gewerblichen Betriebes des Unternehmers Franz Ries deshalb, weil die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 G.U.V.G. — eine nicht bloß vorübergehende Verwendung eines Motors für diesen Betrieb — nicht gegeben sei. Diese Rechtsauffassung der Vereinsgenossenschaft ist irrig. Der Motor ist im Unfalljahr für den gewerblichen Betrieb, nämlich den Lagerungs- und Beförderungsbetrieb, allerdings insofern nur selten und nicht dauernd verwendet worden, als nur an etwa 14 Tagen mit der vom Motor getriebenen Maschine Häcksel für Kunden geschnitten wurde. Aus der Vernehmung des Franz Ries vor dem Großherzoglichen Bezirksamte Bruchsal vom 10. April 1912 ergibt sich aber, daß dieser Häckselchnitt nicht etwa an 14 aufeinanderfolgenden Tagen für einen einzigen Abnehmer erfolgte, sondern daß für mehrere Kunden zu verschiedenen Zeiten Häcksel geschnitten wurde und daß der Häckselchnitt für Kunden auch in den folgenden Jahren nicht ganz eingestellt wurde. Unter diesen Verhältnissen kann von einer vorübergehenden, also — wie das Schiedsgericht zutreffend ausführt — für eine bestimmte beschränkte Zeit vorgenommenen Verwendung des Motors selbst dann nicht gesprochen werden, wenn nur der Häckselchnitt für die Kunden in Betracht gezogen wird. Die Lagerer-Vereinsgenossenschaft übersteht aber, daß auch der Häckselchnitt für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Franz Ries zum großen Teil dem gewerblichen Betriebe zuzurechnen ist, nämlich insoweit es sich um die Bereitung des Futters für die Pferde handelt, die bei dem geringen Umfang der Landwirtschaft des Franz Ries hauptsächlich für den Lagerungs- und Beförderungsbetrieb verwendet werden.

Findet hiernach für die Lagerungs- und Beförderungsarbeiten des Franz Ries, die unbedenklich als Betrieb anzusehen sind, ein Motor nicht bloß vorübergehend Anwendung, so ist weiter zu prüfen, ob die Verwendung des Motors den ganzen Lagerungs- und Beförderungsbetrieb versicherungspflichtig macht oder ob nur der Betrieb des Motors selbst der Versicherungspflicht unterliegt (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung Band I Seite 187 Ziffer 3 der Anmerkung 7 zu § 2 G.U.V.G.). An sich waren unter der Herrschaft des G.U.V.G. Lagerungs- und Beförderungsbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 7 G.U.V.G., wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen waren, nicht versichert, sie wurden also durch die Verwen-

Entscheidung einmal rechtskräftig geworden ist, zu Recht bestehen bleiben muß. Danach handelte es sich im jetzigen Verfahren um die Neu festgestelltung einer Dauerrente wegen Aenderung der Verhältnisse. In solchen Fällen ist jedoch nach § 1700 Nr. 8 H.V.D. der Rekurs ausgeschlossen.

Die Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst scheidet für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aus.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. 12. 1917 IIa 932/17^a.)

Die Feststellung des Oberversicherungsamts, daß der Kläger nicht mehr invalide sei, stützt sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich auf den Umstand, daß der Kläger seit Februar 1917 bei der städtischen Gasanstalt in Berlin als Pförtner angestellt ist und hierfür vollen Lohn erhält. Durch die Berücksichtigung dieser Tatsache hat das Oberversicherungsamt, wie die Revision mit Recht rügt, gegen § 16 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 verstoßen. Die Beschäftigung des Klägers stellt sich nach § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 als Hilfsdienst dar, weil der Betrieb der Gasanstalt für die Volksversorgung von Bedeutung ist. Die Beschäftigung und der dabei erzielte Lohn dürften daher nach § 16 der Verordnung vom 24. Februar 1917 bei Prüfung der Invalidität des Klägers überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das Urteil des Oberversicherungsamts unterlag somit wegen Verletzung des bestehenden Rechts abermals der Aufhebung.

Des weiteren wird auch im Urteil noch ausgeführt, daß die Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse im Hilfsdienst auch durch den Arzt ein Verstoß gegen die oben bezeichnete Vorschrift darstelle. Auch der Arzt durfte bei Abgabe seines Gutachtens eine Beschäftigung im Hilfsdienst und den dabei erzielten Lohn nicht bewerten.

Die Rechte der aus der Angestelltenversicherung ausscheidenden weiblichen Personen.

Unter den rund 1 700 000 Versicherten der Angestelltenversicherung befinden sich rund 700 000 weibliche. Von letzteren sind etwa zwei Drittel im Alter von 16 bis 25 Jahren. Diese Ziffern lassen darauf schließen, daß eine sehr große Zahl von weiblichen Personen im jugendlichen Alter der Angestelltenversicherung angehört, dann aber aus den verschiedensten Gründen aus der Versicherung endgültig ausscheidet. Es ist deshalb die Frage sehr zeitgemäß, welche Rechte diese Personen besitzen und in welcher Weise die bereits bewirkte Beitragszahlung nutzbar gemacht werden kann. Handelt es sich doch bei jahrelanger Beitragsleistung um hohe Summen, so daß vielfach das Bestreben vorhanden sein wird, aus den damit erworbenen Anwartschaften auch Gewinne zu erzielen.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte bietet hier auch vielfache Möglichkeiten. Es berücksichtigt, daß die weiblichen Personen der Versicherung ein viel geringeres Risiko bringen als die männlichen, z. B. schon wegen des Fortfalls der Witwenrenten usw. Das Gesetz räumt daher den aus der Versicherung ausscheidenden weiblichen Personen folgende Rechte ein:

1. Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung oder Zahlung einer Anerkennungsgebühr,
 2. Zurückverlangen der gezahlten Beiträge,
 3. Empfang einer „Leibrente“.
- Wer mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht (also durch einen

Arbeitgeber) entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Unzulässig ist die freiwillige Weiterversicherung nur nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Die freiwilligen Beiträge sind spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, durch besondere bei der Post zu erhaltende Zahlkarten portofrei an die Reichsversicherungsanstalt einzusenden. Der freiwillig Versicherte, der über seine Zahlung eine Empfangsbestätigung erhält, muß den vollen Beitrag für seine Versicherung selbst entrichten; die Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse (Lohnstufe) zulässig, die dem Durchschnitt der letzten Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Gegenwärtig müssen in jedem Kalenderjahr mindestens acht Beitragsmonate entrichtet werden, sonst erlischt die Anwartschaft. Wird daher, was zulässig ist, die Versicherung in der niedrigsten Gehaltsklasse (1,60 Mk. Monatsbeitrag) fortgesetzt, so sind jährlich mindestens 12,80 Mk. aufzuwenden. Es wird vielen Frauen möglich und zu empfehlen sein, diesen Beitrag zu entrichten. Wenn später einmal 120 Beitragsmonate zurückgelegt sein werden — was bislang wegen des kurzen Bestehens des Gesetzes nicht möglich war —, so kann die erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer „Anerkennungsgebühr“ aufrechterhalten werden. Diese dann später mögliche Anerkennungsgebühr beträgt nur jährlich drei Mark und verbilligt die Aufrechterhaltung der Versicherungsansprüche ganz erheblich. Schon im Hinblick auf diese Erleichterung sollte niemand die Anwartschaft verfallen lassen und, wenn nötig, durch freiwillige Versicherung streben, diese 120 Beitragsmonate zu erreichen.

Eine Rückerstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte findet statt, wenn solche nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden; sonst nicht. Es wird dann die Hälfte der überhaupt geleisteten Beiträge zurückerstattet. Die Rückzahlung schließt alle weiteren Ansprüche an die Angestelltenversicherung aus. Voraussetzung der Rückerstattung ist also zunächst, daß die Wartezeit auf das Ruhegeld erfüllt ist, das heißt, mindestens 60 Beitragsmonate, was jetzt möglich ist, zurückgelegt sind. Diese genügen aber auch nur dann, wenn sie sämtlich auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung entrichtet sind, sonst sind 90 Beitragsmonate erforderlich. Weiter muß das Ausscheiden aus der Beschäftigung „infolge Verheiratung“ geschehen. Hierzu sagt der Kommentar zur Angestelltenversicherung von Düstmann: „Die Beitragserrstattung findet nicht statt, wenn die Versicherte schon vor der Eheschließung aus der Versicherungspflicht ausgeschieden war und sich freiwillig versichert oder die Anerkennungsgebühr gezahlt hatte. Dagegen steht es dem Eritattungsanspruch nicht entgegen, wenn wegen der bevorstehenden Verheiratung die versicherungspflichtige Tätigkeit schon kürzere Zeit vor der Eheschließung aufgegeben wird.“ Es muß also zwischen der Verheiratung und dem Ausscheiden aus der Beschäftigung ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Wieviel Zeit zwischen der Niederlegung der Arbeit und der Eheschließung verstreichen darf, hat bis jetzt die Rechtsprechung noch nicht genau festgestellt. Es wird auch hier weitherzig verfahren werden müssen, wenn der erwähnte Zusammenhang nachgewiesen wird. Den Anspruch auf die Beitragserrstattung hat die Versicherte erst nach der Eheschließung, die durch standesamtliche Urkunde nachzuweisen ist. Letztere ist unentgeltlich

auszustellen. Auch bei einer zweiten Verheiratung findet eine solche Beitragsersatzung statt, und zwar selbst dann, wenn schon nach der ersten Verheiratung eine Rückzahlung erfolgte, bis zur zweiten aber die Anwartschaft wieder erworben wurde. Der Ersatzungsanspruch setzt voraus, daß die Versicherte bis zur Eheschließung die Anwartschaft aufrechterhalten hat (siehe oben). Der Antrag auf Ersatzung bedarf der Zustimmung des Ehemannes nicht. Eine bestimmte Frist, innerhalb welcher nach der Verheiratung der Antrag zu stellen ist, kennt das Gesetz nicht, es wird aber angenommen, daß hier die allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren gilt. Erstattet wird nur die Hälfte der geleisteten Beiträge, auch der etwa inzwischen geleisteten freiwilligen Beiträge. Beiträge, die nach der Verheiratung entrichtet sind, dürfen von der Erstattung nicht ausgeschlossen werden, wenn sie für eine vor der Verheiratung liegende Zeit gelten. Unterbricht die Versicherte wegen der Verheiratung die Beschäftigung nicht, besteht auch kein Ersatzungsanspruch. Nach der Rückzahlung kann natürlich die Frau wieder in Stellung gehen und von neuem Beiträge zahlen.

Die „Leibrenten“ sind eine ganz besondere Leistung der Angestelltenversicherung. Sie werden weiblichen Versicherten, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, an Stelle der freiwilligen Aufrechterhaltung der Anwartschaft oder an Stelle der Erstattung der Beiträge gewährt. Hiervon folgt, daß zu einem Antrag auf Leibrente mindestens die Bedingungen erfüllt sein müssen, die zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung berechtigen. Hiernach kann schon einen Antrag auf Leibrente stellen, wer auch nur sechs Beitragsmonate hinter sich gebracht hat. Die Höhe der Leibrente richtet sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und dem Alter der Antragstellerin. Die bisher bewilligten Leibrenten sind außerordentlich niedrig. Der Durchschnittsbetrag der im Jahre 1916 bewilligten 200 Leibrenten betrug jährlich 6,84 Mk. Vereinzelt betrug eine solche Rente 1 (eine) Mark im Jahr. Auf Antrag der Rentenberechtigten kann die Festsetzung des Beginns und der Höhe der Leibrente für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden. Es sind dann die inzwischen aufgelaufenen Beträge nachzuzahlen. Zur Berechnung der Leibrenten sind von der Reichsversicherungsanstalt Tarife aufgestellt. Die Leibrente kann bei Austritt aus der Beschäftigung beantragt werden, gleichviel aus welchem Grunde dieser geschieht, also nicht nur bei der Verheiratung. Die weiblichen Versicherten können jederzeit bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Auskunft darüber verlangen, wie hoch ihre Leibrente sein würde. Eine Frist zur Stellung ist nicht vorgesehen, es gilt also auch hier die allgemeine vierjährige Frist.

Alle Anträge auf die hier besprochenen Leistungen der Angestelltenversicherung sind an den Rentenausschuß der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, zu richten, sie können aber auch bei einer anderen inländischen Behörde, z. B. einem Versicherungsamte angebracht werden. In den hier berührten Fällen entscheidet der Vorsitzende des Rentenausschusses; der Antragstellerin ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. — Im Laufe der Zeit gewinnt die Angestelltenversicherung an wirtschaftlicher Bedeutung; es ist daher gut, wenn die weiblichen Versicherten die hier gegebenen Winke beachten.

F. Kl.

Ein Aufrechnungsvertrag für den möglicherweise eintretenden Fall der Verwirkung einer Konventionalstrafe verstößt gegen das Lohnbeschlagnahmegesetz.

(Entscheidung des O. G. Mainz vom 19. Mai 1914.)

Der Arbeiter Z. in Mainz war in einer Malzkaffeejabrik L. als Röstler mit Bedingungen beschäftigt, die in einem schriftlichen Vertrage vom 18. November 1912 niedergelegt waren, die, soweit sie zur Beurteilung der Rechtslage in Betracht kommen, nachstehend wiedergegeben sind:

„Herr Z. verpflichtet sich, die Arbeitsordnung in vollem Umfang anzuerkennen, außerdem aber über Einrichtungen der Fabrik, Arbeitsweise und Material niemandem, sei es direkt oder indirekt Mitteilung zu machen oder diese Kenntnisse für eigene oder fremde Rechnung anzuwenden.

Insbefondere anerkennt Z. das Verbot, Rohmaterial oder zur Imprägnierung dienende Stoffe auch nur in geringsten Mengen außerhalb der Arbeitslokale zu verbringen oder über deren Aussehen und Zusammensetzung anderen Personen Mitteilung zu machen. Herr Z. verpflichtet sich, nach seinem Austritt mindestens drei Jahre in keinem Konkurrenzunternehmen zu arbeiten oder sich in einem solchen direkt oder indirekt in irgendeiner Rechtsform zu beteiligen oder einem solchen mit Rat und Tat beizustehen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Verpflichtungen tritt gemäß Arbeitsordnung außerordentliche Kündigung sowie Verlust etwaiger zugebotener Gratifikationen, außerdem eine Konventionalstrafe von 500 Mk. für jeden nachweisbaren Fall der Zuwiderhandlung ein.“

In einer Zusatzbestimmung heißt es dann noch:

„Ferner erhält Herr Z. für jeden von ihm gemachten guten Brand eine Prämie, die beträgt auf die Brände der kleinen Röstmaschinen 1½ Pf., auf die Brände der großen Röstmaschinen 2½ Pf.

Die Prämie wird während der Dauer des Dienstvertrages angesammelt und mit 5 Proz. verzinst. Die Zinsen werden jährlich 8 Tage vor Weihnachten ausbezahlt. Herr Z. ist berechtigt, nachdem 100 Mk. angesammelt sind, am Jahresende die Auszahlung eines Viertels des Zuganges, nachdem 250 Mk. angesammelt sind, am Jahresende die Auszahlung der Hälfte des Zuganges zu verlangen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt an Herrn Z. drei Jahre nach Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern er den Bestimmungen dieses Uebereinkommens nicht zuwidergehandelt hat. Im Falle der Zuwiderhandlung gilt der angesammelte Prämienbetrag als ein Teil der vereinbarten Konventionalstrafe. Die Prämienbeträge sind an Dritte nicht übertragbar.“

Im Laufe der letzten Wochen wurde nun der Arbeiter von der Firma entlassen, weil diese am hiesigen Platze ihren Betrieb einstellte. Z. verlangte bei seinem Austritt die angesammelte Prämie mit 57,28 Mk. nebst 5 Proz. Zinsen. Die Firma weigerte sich zu zahlen unter Hinweis auf den oben wiedergegebenen Vertrag, wonach sie berechtigt sei, das Geld drei Jahre zu behalten und dann erst, wenn der Arbeiter den vertraglichen Bestimmungen nicht zuwidergehandelt, zur Auszahlung verpflichtet sei.

Daraufhin erfolgte Klage mit der Begründung, daß zunächst der Vertrag inhaltlich gegen die guten Sitten verstoße, da die Konventionalstrafe mit 500 Mk. in keinem Verhältnis zu dem Arbeitslohn — von 23 Mk., zuletzt 26 Mk. die Woche — stehe, ferner die Prämie ein Bestandteil des Lohnes bilde und nicht 3 Jahre zurückbehalten werden dürfe. Insbesondere verstoße der Vertrag gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes, da die Zurückhaltung des Lohnes in Gestalt einer Prämie weiter nichts sei, als eine Aufrechnung für eine eventuelle Uebertretung der Konkurrenzklause.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Sie behauptet, das mit dem Kläger getroffene Uebereinkommen, insbesondere die Abrede der Konkurrenzenthaltung, sei für den Kläger in vollem Umfange verbindlich. Dasselbe gelte auch von der Nebenabrede, daß die Prämienelder erst nach Ablauf von drei Jahren zu bezahlen seien. Zum Beweise der Rechtsgiltigkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen beruft sie sich auf eine Entscheidung des Landgerichts Hannover, von der sie eine Abschrift dem Gericht übergibt und die im Termin verlesen wird.

Das Gewerbegericht gab der Klage mit folgender Begründung statt:

„Die Frage, ob die zwischen den Parteien vereinbarte Konkurrenzklausele rechtsgiltig ist, kann unentschieden bleiben. Denn der eingeklagte Anspruch ist nicht auf die Ungiltigkeit der Konkurrenzklausele, sondern auf die Verhinderung der Zahlung der von dem Kläger verdienten Prämienelder drei Jahre lang zurückzuhalten. Es war deshalb lediglich zu prüfen, ob die in der Zusatzbestimmung zu dem Uebereinkommen vom 18. November 1912 enthaltene Abrede, daß die Auszahlung der Prämie erst drei Jahre nach Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt, sofern Kläger nicht den Bestimmungen des Uebereinkommens zuwiderhandelt, rechtliche Wirkung hat. Das Gewerbegericht hat diese Frage verneint.

Es kann unbedenklich angenommen werden, daß die dem Kläger zugesagte Prämie einen Teil seines Arbeitsverdienstes darstellt und nicht etwa eine freiwillige, lediglich in das Belieben der Beklagten gestellte Gratifikation ist. Das erhellt sich nicht nur aus dem Wortlaut des Vertrages selbst, sondern geht insbesondere daraus hervor, daß die Beklagte dem Kläger sowohl im Januar 1914, als auch nach seinem Austritte eine Mitteilung über den Stand seines Prämienkontos gemacht und ihn aufgefordert hat, die Richtigkeit der Berechnung durch seine Unterschrift anzuerkennen. (Vergl. auch Entscheidung des Königlichen Landgerichts Dortmund, abgedruckt im Handbuch Baum 1. Aufl. Seite 193, und Sichel „Der gewerbliche Arbeitsvertrag“, Anmerkung 3 auf Seite 99.) Von der Beklagten wird denn auch diese rechtliche Natur der Prämie nicht ernstlich bestritten.

Die Zusatzbestimmung zu dem Uebereinkommen vom 18. November 1912 verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen das Reichsgesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869. Nach diesem Gesetze (§ 1) darf die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistungen der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte sie eingefordert hat. Der § 2 des erwähnten Gesetzes versagt entgegenstehenden Verträgen die rechtliche Wirkung, erklärt also den § 1 als zwingendes Recht, und stellt ferner in Absatz 2 jede Verfügung durch Cession, Antweisung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft der Lohnbeschlagnahme gleich. Als ein unter den § 2 fallendes „sonstiges Rechtsgeschäft“ ist die mehrfach erwähnte Zusatzbestimmung an dem Uebereinkommen vom 18. November 1912 zu betrachten. Sie enthält nicht nur die an sich unbedenkliche Vereinbarung, daß die von dem Kläger verdiente Prämie noch eine gewisse Zeit nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in den Händen der Beklagten zu verbleiben habe, sondern sie erklärt darüber hinausgehend den Prämienanspruch für verfallen, wenn der Kläger das Konkurrenzverbot übertrete. Bei Nichtbetrachtung, handelt es sich hier um einen Aufrechnungsvertrag für den möglicherweise eintretenden Fall, daß Kläger durch eine Zuwiderhandlung die Konventionstrafe verurteilt. Dem Gericht ist nicht zweifelhaft, daß dieses Rechtsgeschäft unter den § 2 Abs. 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes fällt und deshalb ohne Rechts-

wirkung ist. (Vergleiche Sichel a. a. O. Seite 45, 130/131, und Lotmar „Der Arbeitsvertrag“ Band 1 Seite 408/409.)

Auch darüber besteht für das Gericht kein Zweifel, daß es einerlei ist, ob eine Verfügung der in § 2 Absatz 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes erwähnten Art zugunsten eines Dritten oder des Arbeitgebers selbst getroffen wird. Der Wortlaut des Gesetzes und dessen ganze Tendenz lassen für eine gegenteilige Annahme keinen Raum. Diese Ansicht wird denn auch in der Literatur vielfach vertreten. (Vergleiche z. B. Sichel a. a. O. Seite 45, Dr. Einzheimer „Lohn und Aufrechnung“ Seite 16, und Meber, Kommentar zum Lohnbeschlagnahmengesetz Anm. 2 zu § 2.)

Entbehrt die Zusatzbestimmung zu dem Uebereinkommen vom 18. November 1912 der Rechtswirkung, so ist die Beklagte verpflichtet, den Kläger für seinen Prämienanspruch, unerachtet der ihr etwa aus einer Uebertretung des Konkurrenzverbotes erwachsenen Ansprüche, zu befriedigen. Dem Klageantrag war daher stattzugeben.“

Die Entscheidung dürfte ein Fingerzeig für Arbeiter sein, die sich in ähnlichen Lagen befinden.

Mainz.

Engelmann.

Ablösung von Rente durch Kapitalabfindung.

Urteil des Reichsgerichts. Aktzeichen III. 112/17.)

B.G.B. § 843 spricht dem Verletzten Rente zu und sagt, daß er statt der Rente Abfindung in Kapital verlangen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Vorschrift ist im Interesse des Verletzten getroffen, eine Ablösung der Rente kann daher auch nur auf seinen Antrag vorgenommen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob zunächst Gewährung einer Rente zugesprochen war, da ja das Interesse des Verletzten sehr wohl dahin gehen kann, nach anfänglicher Rente später eine Abfindung zu erhalten. Es besteht kein Grund, diesem Interesse die Berücksichtigung zu verweigern, ebensowenig allerdings auch für das Gericht — die Revision beanstandete, daß das Berufungsgericht dem Verletzten für die ersten Jahre eine Rente, für später Abfindung zugesprochen hatte —, wenn es eine Abfindung nur für die späteren Jahre, nicht auch von Anfang an für angeeignet hält, eine Abfindung überhaupt abzulehnen. Die gegenteilige Meinung der Revision würde dahin führen, die Abfindung auch dort auszusprechen, wo der sie rechtfertigende Grund erst nachträglich eingetreten ist. Das kann aber nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Einen wichtigen Grund für die Ablösung der Rente durch Kapitalabfindung findet das Berufungsgericht in dem günstigen Einflusse, der von dieser Bewilligung auf den Gesundheitszustand des Forderungsberechtigten zu erwarten ist. Das steht im Einklang mit dem seitherigen Standpunkt des Reichsgerichts. Unerheblich ist, ob eine Abfindung von vornherein dem Erbschaftspflichtigen gegenüber günstiger gewesen wäre.

Das Eigentum an gepfändeten Gegenständen muß ordnungsgemäß glaubhaft gemacht werden.

Das Amtsgericht Neukölln hat die Pfändung der bei dem Schuldner gepfändeten Gegenstände für unzulässig erklärt, dem Kläger aber die Kosten des Rechtsstreits auferlegt mit folgender Begründung:

Unstreitig hat sich der Kläger vor Erhebung der Klage darauf beschränkt, sein Eigentum an Eidesstatt zu versichern, eine Angabe der demselben zugrunde liegenden Tatsachen aber nicht vorgenommen.

Auf diese Versicherung hin braucht sich der Beklagte zur Freigabe nicht veranlaßt zu sehen. Erst durch eine Verweigerung der Freigabe nach erfolgter ordnungsmäßiger Glaubhaftmachung hätte er Veranlassung zur Klage gegeben.

(Urteil des Königlichen Amtsgerichts Neukölln, Abt. 11, vom 18. Februar 1918 — 11 C. 1178. 17/11.)